

6. Gibt es Möglichkeiten Abfälle gemischt zu erfassen und wenn „ja“, was muss man dabei beachten.

Nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 haben Abfallerzeuger und Besitzer die Möglichkeit folgende, zur Vorbehandlung bestimmte Siedlungsabfälle miteinander zu vermischen:

- Papier und Pappe (20 01 01)
- Glas (20 01 02)
- Bekleidung (20 01 10)
- Textilien (20 01 11)
- Holz mit Ausnahme von Holz, das gefährliche Stoffe enthält (20 01 38)
- Kunststoffe (20 01 39)
- Metalle (20 01 40)
- Gummi
- Kork
- Keramik

und weitere Abfälle, die im Anhang aufgeführt sind.

Voraussetzung ist jedoch, dass diese Gemische einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden, die gewährleistet, dass sie dort in weitgehend gleicher Menge und stofflicher Reinheit aussortiert und abschliessend einer stofflichen oder energetischen Verwertung zugeführt werden.

Die gemischte Erfassung dieser Abfälle ist zulässig, ohne dass eine vorherige Erlaubnis der Abfallbehörde einzuholen ist. Lediglich auf Verlagen im Einzelfall ist nachzuweisen, weshalb eine getrennte Erfassung nicht durchgeführt werden kann.

In diesem Gemisch von Siedlungsabfällen können auch die gewerblichen Abfälle Gummi, Kork und Keramik, die in Kapitel 20 der AVV nicht aufgeführt sind, enthalten sein.

Hier geht man davon aus, dass sie bei der Vorbehandlung des Gemisches, insbesondere die Aussortierung anderer Abfälle nicht beeinträchtigen.

Die Vorgabe nach § 4 bestimmt nicht welche Abfälle einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden dürfen, sondern sie schreibt lediglich vor, welche zur Vorbehandlung bestimmten gewerblichen Siedlungsabfälle vermischt werden dürfen.

Das heißt, dass auch Gemische die Fehlwürfe enthalten Vorbehandlungsanlagen zugeführt werden können.

Fehlwürfe sind jedoch bereits an der Anfallstelle durch geeignete Massnahmen niedrig zu halten.

Unter der Voraussetzung der Zuführung an eine Vorbehandlungsanlage, können nach § 8 Abs. 2 auch Bau- und Abbruchabfälle vermischt erfasst werden:

1. Glas (17 02 02)
2. Kunststoff (17 02 03)
3. Metalle (17 04 01-17 04 07 + 17 04 11)
4. Beton (17 01 01)
 - Ziegel (17 01 02)
 - Fliesen, Ziegel, Keramik (17 01 03)
 - Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik (17 01 07)

Auch für diese Gemische gilt, dass sie in weitgehend gleicher Menge und stofflicher Reinheit aussortiert werden müssen.

Weiter sieht § 8 Abs. 4 vor, dass diese Bau- und Abbruchabfälle nach § 8 Abs. 2 auch mit den

- Bau- und Abbruchabfällen, die im Anhang unter Nr. 7 aufgeführt sind
und mit den

- Siedlungsabfällen § 4
und den im Anhang aufgeführten Abfällen Nr. 1-6

vermischt erfasst werden können.